

## Informationen zur Beihilfe



### Bemessungssätze gemäß § 57 BVO Rh.-Pf.

Stand: September 2011

## Bemessungssätze gemäß § 57 BVO Rh.-Pf.

### Definition

Die Beihilfe bemisst sich gemäß § 57 BVO nach einem Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen.

### Grundsatz

Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der beihilfefähigen Aufwendungen.

### Bemessungssätze

Beihilfeberechtigte erhalten:

- 50 % für sich selbst ohne bzw. mit einem **Kind**
- 70 % für sich selbst mit zwei oder mehr **Kindern** \*  
als **Versorgungsempfänger** (Witwen/Witwer)  
für **Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner**, soweit diese berücksichtigungsfähig sind
- 80 % für **Kinder**, soweit diese berücksichtigungsfähig sind (dies setzt einen Anspruch auf Kindergeld oder auf Berücksichtigung im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz voraus)

\* Bei mehreren beihilfeberechtigten Personen gilt dieser Bemessungssatz nur für diejenige, die den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag bezieht.

Der Bemessungssatz verringert sich um 20 % bei Personen, die Mitglied in der privaten Krankenversicherung sind und nach Maßgabe des § 257 SGB V einen Zuschuss zu ihren Versicherungsbeiträgen erhalten. Dies gilt auch für Personen, die freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB V sind und einen Zuschuss nach § 257 SGB V zum Krankenkassenbeitrag erhalten und die Krankenkasse nachweislich keine Leistungen zu den Aufwendungen gewährt.

### Erhöhung des Bemessungssatzes

Nach **§ 58 BVO** werden die Bemessungssätze erhöht:

- a. Bei Mitgliedern einer Krankenkasse im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB V, die den Krankenkassenbeitrag in voller Höhe selbst tragen und auf die § 9 Abs. 3 BVO Anwendung findet, erhöht sich der Bemessungssatz auf **100 %**, wenn sie gegen ihre Krankenkasse der Höhe nach gleiche Leistungsansprüche wie Pflichtversicherte haben.

Der Krankenkassenbeitrag gilt auch dann als in voller Höhe selbst getragen, wenn ein Rentenversicherungsträger zugunsten der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person einen eigenen Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner oder einen Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag von insgesamt nicht mehr als 41,00 € monatlich zahlt.

- b. Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der

Bemessungssatz um 20 %, **jedoch höchstens auf 90 %**.

In diesem Fall muss das Versicherungsunternehmen die Bedingungen des § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB V erfüllen.

- c. Die Festsetzungsstelle kann, ausgenommen in den Fällen der §§ 35 bis 42 BVO, mit Zustimmung des für das finanzielle Dienstrecht zuständigen Ministeriums den Bemessungssatz erhöhen, wenn dies zur Beseitigung einer unverschuldeten Notlage erforderlich ist.
- d. Für beihilfeberechtigte Personen und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen beträgt der Bemessungssatz **auf Antrag 80 %**, wenn
  1. das monatliche Gesamteinkommen bei Nichtverheirateten 1.680,00 € und bei Verheirateten oder Lebenspartnern 1.940,00 € nicht übersteigt **und**
  2. der monatliche Beitragsaufwand für eine beihilfenkonforme private Krankenversicherung 15 % des Gesamteinkommens übersteigt.

Über diesen Antrag entscheidet die Festsetzungsstelle mit Wirkung für die Zukunft durch Bescheid. Die Erhöhung des Bemessungssatzes setzt eine Anpassung des Versicherungsschutzes voraus. Diese Anpassung ist nachzuweisen.

## Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

## Impressum

### Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen


### Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de)

 [info@versorgungskassen.de](mailto:info@versorgungskassen.de)

 0221 82 73-0

### Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 82 73-44 88

 0221 82 84-36 86

 [beihilfen@versorgungskassen.de](mailto:beihilfen@versorgungskassen.de)